



Mit Investitionen Steuerlast 2020 senken und Liquidität verbessern

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff

In den Steuerberaterpraxen läuft die Erstellung der Jahresabschlüsse 2020 gerade an. Wer jetzt noch nach Möglichkeiten sucht, seine Steuerlast für 2020 zu senken, sollte sich mit dem Begriff „Investitionsabzugsbetrag“ vertraut machen. Mit diesem Instrument können investitionswillige Zahnärzte einen Teil ihres Gewinns abziehen und müssen ihn erst später – im Investitionsjahr – wieder hinzurechnen.



Wenn Sie sich im Jahr 2020 unterhalb der Gewinngrenze von 200.000 Euro bewegt haben, können Sie den Investitionsabzugsbetrag für sich nutzen. Damit lässt sich die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition in die Zeit vor der Anschaffung vorverlegen. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut, das angeschafft werden soll, zu mindestens 90 Prozent für die Zahnarztpraxis genutzt wird. Die begünstigten Investitionskosten belaufen sich auf 50 Prozent, wobei pro Praxis Investitionen bis zu 400.000 Euro (davon 50 Prozent = 200.000 Euro) gefördert werden. Investitionsabzugsbeträge können Sie selbst dann beanspruchen, wenn dadurch ein Verlust entsteht oder sich erhöht. Zudem sind mehrere Förderinstrumente kombinierbar: Neben der regulären Abschreibung können in den ersten fünf Jahren nach der Anschaffung zusätzlich Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungskosten vorgenommen werden.

Beispiel

Zahnarzt Dr. B. möchte im Jahr 2022 eine neue Behandlungseinheit für 50.000 Euro anschaffen. Durch die Bildung des Investitionsabzugsbetrags kann er dafür schon in seiner Steuererklärung 2020 Betriebsausgaben in Höhe von 25.000 Euro (50 Prozent von 50.000 Euro) abziehen. Dr. B. muss die neue Behandlungseinheit innerhalb von drei Jahren nach diesem Abzug tatsächlich anschaffen.

Falls er die Behandlungseinheit im Wirtschaftsjahr 2022 kauft, rechnet das Finanzamt ihm den Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend wieder hinzu. Die Anschaffungskosten der neuen Behandlungseinheit kann er im Gegenzug um bis zu 50 Prozent (höchstens in Höhe des Abzugsbetrags) mindern. So hat Dr. B. im Ergebnis quasi eine 50-prozentige Abschreibung vorweggenommen.

Führt Dr. B. die geplante Anschaffung nicht innerhalb des Dreijahreszeitraums durch, ändert das Finanzamt die Steuererklärung des Jahres, in dem er den Investitionsabzugsbetrag ursprünglich gebildet hat. Es macht den vorzeitigen Betriebsausgabenabzug dann rückgängig, berichtigt die frühere Steuerfestsetzung und verzinst seine Steuernachforderungen. So würde das Finanzamt auch vorgehen, wenn die Behandlungseinheit später zum Beispiel nur 40.000 Euro kosten würde.

Wer diesen Liquiditätsvorteil für sich nutzen möchte, sollte bedenken, dass die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen nicht bedeutet, dass ihm das Finanzamt Steuern erlässt, sondern dadurch nur der Zahlungszeitpunkt verschoben wird. Sie sollten Ihren steuerlichen Berater früh über Ihre Investitionspläne informieren, damit er Ihr Wahlrecht rechtzeitig im Rahmen Ihrer Steuererklärung für Sie ausüben kann.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG®
Steuerberatungsgesellschaft
für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26
 50668 Köln

Infos zum Autor

